

Richtlinien für die Benützung des Veranstaltungszentrums (VAZ) Oberndorf

Atzbacher Straße 20, 4690 Oberndorf bei
Schwanenstadt

gültig ab 01.07.2023

laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde
Oberndorf bei Schwanenstadt vom 15.06.2023

Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf Grund der nachstehenden Richtlinien, Vereinen und kulturellen, volksbildnerischen oder jugendfördernden Einrichtungen, sowie Privatpersonen die Benützung des Veranstaltungssaales zu nachfolgenden Bedingungen zu gestatten.

Der Bürgermeister ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall Rabatte, insbesondere für kulturelle, gesundheitliche oder jugendfördernde Zwecke, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Zustimmung des Gemeindevorstandes zu gewähren.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Für die Miete und den Betrieb des Veranstaltungszentrums bzw. der einzelnen Veranstaltungssäle mit Küche/Schank und Nebenanlagen sind nachfolgende Kosten (Tarife) inkl. Umsatzsteuer zu entrichten:

A) Großer Saal (ganzer Raum) mit Bühne, Foyer und Küche/Schank:.....	€ 350,00
B) Kleiner Saal (vorderer Teil/Trennwand = 2/3-Raum) mit Bühne, Foyer und Küche/Schank:.....	€ 260,00
C) Multifunktionsraum (hinterer Teil/Trennwand = ca. 1/3-Raum) mit Bühne, Foyer und Küche/Schank	€ 210,00
D) Vorplatz mit Foyer, Vorraum/Garderobe und WC-Anlagen inkl. Bühne sowie Lautsprecher.....	€ 80,00
E) Vorplatz mit Foyer, Vorraum/Garderobe, WC-Anlagen und Küche inkl. Bühne sowie Lautsprecher.....	€ 177,00
F) Tischwäsche: Aufschlag für Benützung inkl. Reinigung pro Tischtuch	€ 5,00
zu A – E jeweils zuzüglich Aufschlag für Heizung/Lüftung.....	€ 50,00
Reinigungs-Stundensatz	€ 25,00

Für jeden zusätzlich benötigten Tag (z.B. im Falle größerer Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten) ist ein Kostenzuschlag von € 50,00 zu bezahlen. Ein solcher Zusatztag kann jedoch frühestens 14 Tage vorher zugesagt werden.

Für den Stromverbrauch werden zusätzlich € 0,50 pro KWh laut Zählerabnahme (eigener Stromkreis) in Rechnung gestellt.

Die jeweilige Benützungsmöglichkeit umfasst – je nach abgeschlossenem Mietvertrag - den Veranstaltungssaal (großer und/oder kleiner Saal oder Multifunktionsraum) mit Foyer (Wartebereich) samt Windfang, bewegliche Bühne und Medientechnik (Medienrack) sowie Küche/Schank, Vorraum/Garderobe und Sanitäreanlagen/WC.

Eine gesonderte Vermietung der Küchenausstattung ohne gleichzeitige Anmietung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist unzulässig.

1.2. Unbeschadet der Bestimmungen unter Punkt 1.1. ist der Bürgermeister ermächtigt, für wiederkehrende Veranstaltungen im Ausmaß von bis zu 3 Stunden, einen Tarif von EUR 30,00 pro angefangener Stunde zu gewähren. Mit diesem Tarif sind alle Nebenkosten pauschal abgegolten, wobei bei besonders großer Verschmutzung eine Reinigungspauschale von EUR 50,00 in Rechnung gestellt wird.

Dieser Tarif findet auf Feiern und sonstige gleichartige Festlichkeiten keine Anwendung.

1.3. Gemeindegewinnenden und Gemeindegewinnenden der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt haben nur die Hälfte der unter Punkt 1.1. lit. A – E aufgezählten Tarife inkl. Umsatzsteuer zu entrichten.

1.4. Die Festlegung, welche der unter Punkt 1.1. aufgezählten Räumlichkeiten bzw. Leistungen zur Nutzung überlassen werden, unterliegt einer gesonderten Vereinbarung. Jedenfalls umfasst ist die Benützung der Sanitäreanlagen.

Die Amtsräumlichkeiten sind keinesfalls Gegenstand der Benützung und ist ein Betreten derselben unzulässig.

1.5. Veranstaltungen der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, wie insbesondere öffentliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen aus Anlass von Ausschussbeschlüssen oder nach Förderung von Ausschüssen (Kinderspielfeste, Vorträge im Rahmen der Aktion „Gesunde Gemeinde“), sind kostenfrei.

Darüber hinaus sind gemeindebezogene Veranstaltungen, wie insbesondere Mütterstunden, Yoga, Gesundheitsturnen, Wirbelsäulengymnastik, von der Entrichtung der Tarife befreit, solange keine Gewinnerzielungsabsicht angestrebt wird.

1.6. Für gemeinsame Veranstaltungen der Gemeinden Pitzenberg, Rutzenham, Pühret, Oberndorf und Schlatt ist von den Gemeinden Pitzenberg, Rutzenham,

Pühret und Schlatt für die Mietkosten gemäß Punkt 1.1. lit. A – E dieser Vereinbarung eine Pauschale von € 2.400,00 pro Kalenderjahr zu bezahlen.

1.7. Die politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt sind für drei Veranstaltungen pro Jahr berechtigt, das VAZ lediglich gegen Übernahme der tatsächlich anfallenden Betriebskosten (Strom, Heizung, Reinigung) zu benutzen.

1.8. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von EUR 600,00 je Veranstaltung am Gemeindeamt in bar zu erlegen.

Eine Rückerstattung gebührt nur dann, wenn sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten wurden und der gebührende Tarif samt Nebengebühren zur Gänze entrichtet wurde.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautions mit vom Veranstalter oder ihm zuzurechnenden Personen verursachten Schäden, soweit diese nicht ordnungsgemäß vom Veranstalter behoben wurden, aufzurechnen. Der Veranstalter haftet jedoch auch für Schäden, die über die Höhe der Kautions hinausgehen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Für die Benutzung des VAZ ist der diesen Richtlinien angeschlossene Antrag vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt mindestens 14 Tage, aber höchstens 1 Jahr vor dem beabsichtigten, im Antrag angeführten Veranstaltungstag, beim Gemeindeamt Oberndorf abzugeben.

Der Veranstalter hat bekanntzugeben, für welchen Zweck das VAZ gemietet wird.

2.2. Die vorläufige Vergabe des Veranstaltungssaales (oder Teile desselben) erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge im Gemeindeamt (Datum des Einlangens).

Die vorläufige Vergabe wird endgültig, sofern sie nicht bis längstens einem Monat vor dem im Antrag angegebenen Veranstaltungstag durch den Bürgermeister (die Gemeinde) widerrufen wird.

Ein Widerruf der Vereinbarung stellt eine absolute Ausnahme dar und erfolgt lediglich bei gesetzlich vorgegebenen Wahlterminen und dem damit verbundenen Eigenbedarf.

2.3. Großveranstaltungen von ortsfremden Veranstaltern bedürfen einer Sonderbewilligung durch den Gemeindevorstand. Diese Ansuchen müssen daher mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung beim Gemeindeamt Oberndorf eingebracht werden.

2.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällige notwendige behördliche Bewilligungen (z.B. Veranstaltungsbewilligung, Gastgewerbekonzession, AKM,

etc.) zeitgerecht und unabhängig von dieser Vereinbarung vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen.

Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der Bedingungen des Veranstaltungsstätten-Bewilligungsbescheides vom 11.12.2008 sowie der Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes 2007, ferner der Veranstaltungssicherheitsverordnung 2008 durchgeführt werden, sofern in gegenständlicher Richtlinie keine restriktiveren Regelungen getroffen werden.

Der Veranstalter erklärt zu diesem Zweck in Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und des Veranstaltungsstätten-Bewilligungsbescheides zu sein.

2.5. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle im Zuge der Veranstaltung anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern zu tragen. Weiters hat der Veranstalter für die ordnungsgemäße Durchführung aller damit verbundenen Anmeldungen (Veranstaltungsbewilligung, Lustbarkeitsabgabe, AKM, etc.) auf eigene Kosten zu sorgen.

2.6. Bei Abendveranstaltungen sind die Zeitbeschränkungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Veranstaltungsbewilligung, jedoch längstens bis 2:00 Uhr früh (Sperrstunde), einzuhalten.

2.7. Am 1. November, 24. Dezember und am 25. Dezember, ferner zu Wahlterminen oder gemeindeeigenen Veranstaltungen (z.B. Oberndorfer Advent) findet eine Vermietung gemäß diesen Bestimmungen nicht statt.

2.8. Der Veranstalter ist zur gänzlichen oder teilweisen Untervermietung des Vertragsgegenstandes sowie zu einer sonstigen gänzlichen oder teilweisen Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte, aus welchem Rechtstitel auch immer, nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Betreibers und ansonsten nicht berechtigt.

3. Benützung des Vertragsgegenstandes

3.1. Die Benützung des VAZ ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeit zulässig.

3.2. Die Benützung beginnt um 11:00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 10:00 Uhr des Folgetages. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Reinigungsarbeiten abgeschlossen zu sein und hat die Schlüsselrückgabe an die von der Gemeinde namhaft gemachte Person zu erfolgen.

3.3. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes zu gebrauchen und zu benützen. Ernste Schäden am Vertragsgegenstand und seinen haustechnischen Einrichtungen sind dem Betreiber ohne Verzug zu melden.

3.4. Der Veranstalter erklärt, die Veranstaltungsräumlichkeiten zuvor besichtigt und in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben.

3.5. Das Aufstellen der Sessel und Tische vor der Veranstaltung und das Stapeln und Wegräumen derselben nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Vor dem Wegräumen sind diese durch den Veranstalter zu reinigen.

3.6. Sämtliche Schäden, die durch den Veranstalter oder von einer ihm zuzurechnenden Personen (Mitarbeiter, Lieferanten, Besucher, etc.) verursacht wurden, sind unverzüglich und auf eigene Kosten des Veranstalters von einem befugten Unternehmen beheben zu lassen.

Dies betrifft insbesondere Schäden, die durch Besucher oder Mitwirkende verursacht wurden, oder auf Dekorationsbefestigungen oder Ähnliches zurückzuführen sind.

Erhält der Veranstalter für eingetretene Schäden am Vertragsgegenstand Versicherungsleistungen aus einer eigenen oder aus einer vom Betreiber abgeschlossenen Versicherung, so ist der Veranstalter verpflichtet, damit die im Vertragsgegenstand aufgetretenen Schäden unverzüglich durch dazu befugte Unternehmer beheben zu lassen.

3.7. Sämtlichen anfallenden Abfall hat der Veranstalter auf seine Kosten zu entsorgen.

3.8. Innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot.

3.9. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass eine Belästigung von Anrainern, insbesondere durch Lärm, unterlassen wird.

Die nordseitigen Fenster des Veranstaltungssaales sind während den Veranstaltungen geschlossen zu halten.

Eine Außenbeschallung ist ab 22:00 Uhr unzulässig.

3.10. Die **höchstzulässige Besucheranzahl** bzw. Sitzplätze für das VAZ Oberndorf (großer Veranstaltungssaal = 1/1-Raum) mit 187 m² Nutzfläche beträgt 193 Personen bzw. Sitzplätze, welche die maximale Belagszahl bei einer Reihenbestuhlung umfasst.

Im sogenannten kleinen Saal (2/3-Raum mit 133 m² / Saalteilung durch flexible Trennwand) sind ca. 129 Personen bzw. Sitzplätze möglich.

Weiters ist für den abtrennbaren Bereich (1/3-Multifunktionsraum mit 53 m²) eine Personenzahl von ca. 30 Personen bzw. Sitzplätze bei einer Tischaufstellung vorgesehen.

Das Foyer mit 51 m² und 8 Stehtischen ist für ca. 32 Personen ausgelegt. Der Küchen- bzw. Schankbereich umfasst eine Nutzfläche von 13 m².

Die widrigen Folgen, die durch eine Überschreitung der eben genannten höchstzulässigen Besucherzahlen entstehen, treffen den Veranstalter.

3.11. Der Vorplatz (Festplatz) darf nur zum Zwecke der Anlieferung und zum Abtransport vor bzw. nach einer Veranstaltung und nur mit Fahrzeugen bis maximal 3,5 t Gesamtgewicht befahren werden.

3.12. Gegen Verschmutzungen der Veranstaltungsräumlichkeiten sowie des Vorplatzes, wie insbesondere beim Grillen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

4. Rückstellung der Räumlichkeiten

4.1. Der Vertragsgegenstand einschließlich der mitvermieteten haustechnischen Anlagen und die enthaltenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung in gutem und gebrauchsfähigem Zustand - typische Abnutzung ausgenommen - an den Betreiber zurückzustellen. Dies bedeutet, dass, vorbehaltlich allfälliger gesonderter Vereinbarungen, der Vertragsgegenstand vollkommen von den vom Veranstalter eingebrachten Fahrnissen geräumt sein muss und eine Grobreinigung des Vertragsgegenstandes durchgeführt wurde (insb. Besenrein), soweit im Einzelnen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Sichtbare Flecken und Verklebungen sind jedenfalls zu entfernen.

Die Grundreinigung wird von der Gemeinde übernommen, wofür der Veranstalter die Kosten zu tragen hat.

4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumung des Vertragsgegenstand und die sonstigen ihn bei Beendigung des Vertragsverhältnisses treffenden Obliegenheiten so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen (vgl. dazu Punkt 3.2. dieser Vereinbarung), dass der Vertragsgegenstand vom Betreiber unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

4.3. Nach Rückstellung erfolgt eine Abnahme durch den Betreiber.

4.4. Der Veranstalter haftet auch für Schäden, insb. Verdienstentgang, die durch verspätete oder nicht ordnungsgemäße Rückstellung des Vertragsgegenstandes entstehen.

5. Haftungsausschluss

5.1. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Personenschäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Darüber hinaus übernimmt der Betreiber keine wie immer geartete Haftung für leicht oder grob verschuldete technische Versagen (Heizung, Beleuchtung etc.), durch welche die Veranstaltung abgesagt oder vorzeitig beendet werden muss.

Der Veranstalter erklärt überdies, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, der Heizungsanlage, Gebrechen oder Absperrung der Licht-, Kraft-, Wasser- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Betreiber die Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

5.2. Der Veranstalter erklärt, die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten besichtigt zu haben und leistet der Betreiber keine Gewähr für eine bestimmte Größe oder sonstige bestimmte Eigenschaften oder Nutzungsmöglichkeiten des Vertragsgegenstandes.

5.3. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass Veranstaltungen durch den Veranstalter keinesfalls von den bestehenden Versicherungsverträgen des Betreibers umfasst sind.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Der vereinbarte Tarif ist binnen 14 Tagen ohne Respiro nach Beendigung der Veranstaltung auf das Konto des Betreibers bei **BANK Raiffeisenbank Schwandenstadt, IBan: AT92 3463 0000 0400 5054**, oder in Bar spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

6.2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Tarif samt Nebenleistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Gegenforderung vom Betreiber anerkannt oder dass die Gegenforderung gerichtlich festgestellt ist.

6.3. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich über die Konditionen von mit dem gegenständlichen Vertragsgegenstand vergleichbaren Objekten im Bezirk Vöcklabruck und Umgebung informiert zu sein und erkennen die Bedingungen dieses Vertragsverhältnisses im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch als den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechend an, sodass die Voraussetzungen für die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts von Leistung und Gegenleistung nicht gegeben sind.

6.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen aller Vertragsparteien am nächsten kommt.

6.5. Es wird ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart, dies bedeutet, dass sämtliche Nebenabreden zu diesem Vertrag der Schriftform bedürfen, um gültig zu sein, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.